Änderung

Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung Kreis)

IV. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), Elektro- und Elektronikschrott, Weihnachtsbäume

…

4.2 Die Gegenstände sind am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr[hv1] ~~auf privater~~ ~~Fläche~~ in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Ein Transportweg von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zulässig sein~~. Ist eine Bereitstellung auf dem Grundstück nicht möglich, so sind~~ **Die** Gegenstände **sind** auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

…

ausgefertigt:
Ratzeburg, den 20. November 2007

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.
Krämer
Landrat